

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / AGB's

1. Angelieferte Vorlagen, insbesondere Dateien müssen nach den Vorgaben von clip-screen-werbung (im Folgenden „csw“ genannt) erstellt sein. csw ist nicht verpflichtet, unbrauchbare bzw. nicht geeignete Vorlagen zu bearbeiten.
2. Eine Unterbrechung der Werbung des Kunden während der Laufzeit des Vertrages, beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Dauert die Unterbrechung der Schaltung im Einzelfall mehr als drei Tage, wird entsprechend der Dauer der Ausfallzeit die Schaltung des Werbemotives nach Ablauf der regulären vertraglichen Laufzeit über diese hinaus unentgeltlich nachgeholt. Ausfallzeiten, die im Einzelfall weniger als drei Tage dauern, bleiben unberücksichtigt.
3. Sollte nach Abschluss des Werbevertrages bei dem Kunden aufgrund von z. B. Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe etc. kein Interesse mehr an einer weiteren Schaltung der Werbung vorhanden sein, so bleibt dieser Vertrag davon unberührt und der Kunde hat seine vertraglichen Verpflichtungen gleichwohl zu erfüllen. Sofern der Kunde bei außergewöhnlichen Umständen (Geschäftsaufgabe etc.) csw rechtzeitig informiert und einen Dritten benennt, der den Vertrag übernimmt, ist eine solche Übertragung grundsätzlich möglich. Bei erfolgreicher Übernahme des Vertrages durch einen Dritten erlischt die Vertragsbindung des Kunden.
4. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu tragen. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne Rechtsgrund oder verweigert er die Durchführung des Vertrages sind alle Jahresmieten sofort in einer Summe fällig. Gleiches gilt, wenn bei Vereinbarung einer Ratenzahlung, die erste oder die folgende(n) Raten nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin gezahlt werden.
5. Haftungsausschluss: Eventuelle Schäden, die durch Nichtschaltung der Werbemaßnahme entstehen können (z. B. dadurch, dass ein Standort nicht geschaltet wird) sind grundsätzlich nicht ersatzfähig. Insbesondere kann kein durch fehlende Werbung entgangener Gewinn geltend gemacht werden.
6. Sollte der oben genannte Standort nicht realisiert werden können und es handelt sich hierbei um einen Erststandort, so entfällt die Werbemaßnahme hierfür. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter Folgestandort wird dann automatisch zum Erststandort.
7. Tritt eine von csw nicht zu vertretende Verlegung des Werbebereiches ein, so ist csw berechtigt, den Standort der Werbeanlage neu zu orientieren.
8. Der Mietvertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf in schriftlicher Form, wobei die reine Textform (E-Mail) nicht ausreicht, gekündigt wird.
9. csw hat das Recht, von dem Vertrag oder einem Teil des Vertrages aus nicht zu vertretenden Gründen zurückzutreten.
10. Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch csw.
11. Die Werbung wird während der üblichen Geschäftszeiten der Standorte ausgestrahlt.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diejenige wirksame Regelung abzuschließen, die der entfallenen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
13. Gerichtsstand ist der Sitz der csw in Mönchengladbach.